

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 15. Dezember 2019

1. Das Abstimmungsverzeichnis zu dem Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Stadt Bad Fallingbostal kann werktags in der Zeit vom 25. November bis 29. November 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr und Di. 15.00-16.30 Uhr und Do. 15.00 -18.00 Uhr) im Einwohnermeldeamt der Stadt Bad Fallingbostal, Zimmer 10, Vogteistr. 1, 29683 Bad Fallingbostal, eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Abstimmende zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Abstimmungseinspruchs verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Abstimmungsverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 29. November 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Fallingbostal, Zimmer 10 (Einwohnermeldeamt), Vogteistr. 1, 29683 Bad Fallingbostal, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. November 2019 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
 - 4.2 eine **nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommenen** abstimmungsberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 13. Dezember 2019, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Fallingbostal, Zimmer U 19, Vogteistr. 1, 29683 Bad Fall-

ingbostel, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge oder Anträge per SMS-Benachrichtigung sind nicht zulässig.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommene Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Abstimmungsschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert die abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

5. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können **nur durch Briefabstimmung** wählen.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden der abstimmungsberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen roten Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren Abstimmungsschein
2. den/die Stimmzettel in einem besonderen, blauen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefabstimmung auszuüben hat, liegen den Briefabstimmungsunterlagen bei.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Abstimmungslokale in allen 10 Abstimmungsbezirken der Stadt Bad Fallingbostal barrierefrei sind, d. h., die Abstimmungslokale wurden so ausgewählt und hergerichtet, dass allen Abstimmungsberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

Bad Fallingbostal, den 19. November 2019

Stadt Bad Fallingbostal
Die Abstimmungsleiterin

Thorey